

**Dr. Reinhard Kohlhofer**  
**RECHTSANWALT**  
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35

Telefon (01) 802 10 63, 802 22 91  
Fax (01) 802 10 63 14, 802 22 91 14  
e-mail: 114017.154@compuserve.com  
Bank Austria 683 080 006  
PSK 7249.888

An den  
Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11  
1010 Wien  
Einschreiben

**BESCHWERDEFÜHRER:**

1. Franz AIGNER
2. Kurt BINDER
3. Karl KOPEZNY
4. Johann RENOLDNER

sämtliche österreichische Staatsbürger

5. JEHOVAS ZEUGEN

staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft

alle in 1134 Wien, Gallgasse 44

vertreten durch:

RECHTSANWALT  
**DR. REINHARD KOHLHOFER**  
1130 WIEN, FASANGARTENG. 35  
TELEFON 802 22 91, 802 10 63  
TELEFAX 802 22 91-14, 802 10 63-14  
PSK 7249.888 - BANK AUSTRIA 683 080 006

Vollmachten gem. § 8 RAO erteilt

**BELANGTE BEHÖRDE:**

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR  
UNTERRICHT UND KULTURELLE  
ANGELEGENHEITEN

wegen:

Anerkennung als Religionsgesellschaft

**BESCHEIDBESCHWERDE GEM. ART 144 B-VG**

2-fach

1 HS

1 Beilage (2-fach)

## **BESCHWERDEGEGENSTAND UND BESCHWERDEPUNKTE:**

Wir fechten den Bescheid der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1. Dezember 1998, GZ.: 12.101/3-9c/98, zugestellt am 10. Dezember 1998, in offener Frist zur Gänze an.

Wir erachten uns durch diesen Bescheid in unseren verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG), auf (religiöse) Vereinsfreiheit (Art 12 StGG; Z 3 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1919, StGBI 3; Art 67 StvStGermain, Art 11 MRK), sowie auf Religionsfreiheit (Art 63 StVStGermain, Art 9 MRK) verletzt. Weiters erachten wir uns in unseren Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt.

Es handelt sich um einen Bescheid, bei dem die Behörde in erster und letzter Instanz entschieden hat und gegen den daher kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Die Prozeßvoraussetzungen vor dem Verfassungsgerichtshof sind somit gegeben.

## **SACHVERHALTSDARSTELLUNG:**

1. Die Beschwerdeführer Franz Aigner, Kurt Binder, Karl Kopezny und Johann Renoldner sind in Österreich geboren, österreichische Staatsbürger und haben ihren Wohnsitz in Österreich. Sie leiten seit Jahren den österreichischen Zweig der unter dem Namen „Jehovas Zeugen“ weltweit tätigen Religionsgemeinschaft und sind die nach außen zur Vertretung befugten Mitglieder des Vorstandes der ebenfalls beschwerdeführenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft „Jehovas Zeugen“, deren Mitglieder in der ganz überwiegenden Mehrheit österreichische Staatsbürger sind.
2. Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 233 Ländern tätige christliche Religionsgemeinschaft. Die Zahl der weltweit aktiv tätigen Zeugen Jehovas im Jahr 1998 betrug 5.888.650; bei den im Frühjahr 1998 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren etwa 13,9 Millionen Menschen anwesend.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> *Wachtturm* vom 1.1.1999

In Österreich gibt es Zeugen Jehovas seit den Tagen der Österreich-Ungarischen Monarchie.<sup>2</sup> In den 30er Jahren und insbesondere zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Jehovas Zeugen in Österreich heftig verfolgt; viele verloren ihr Leben in nationalsozialistischen Konzentrationslagern.<sup>3</sup>

Seit 1945 hat die Zahl der Zeugen Jehovas in Österreich ständig zugenommen, so daß im vergangenen Jahr in Österreich insgesamt 21.044 aktive Verkündiger der Zeugen Jehovas tätig waren.<sup>4</sup> Jehovas Zeugen in Österreich verstehen sich als Teil der internationalen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas.

Alleinige Grundlage ihres Glaubens und ihres Gottesdienstes ist die Heilige Schrift, durch deren Studium eine genaue Erkenntnis des allmächtigen Gottes, Jehova, erlangt werden kann. Jehovas Zeugen sind Christen und wenden die biblischen Grundsätze auf alle Bereiche ihres Lebens an.

3. Die Beschwerdeführer zu 1. – 4. haben bereits am 17. Juni 1987 (wiederholt mit Eingabe vom 21. Juli 1990) beim (damaligen) Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport – als dem zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (AnerkennungsG) berufenen Minister (im Gesetz als „Kultusminister“ bezeichnet) – gemäß § 2 leg.cit. die Anerkennung des bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses „Jehovas Zeugen“ beantragt. Zum Beweis, daß die im Gesetz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind, legten sie ihrem Antrag entsprechende Unterlagen (Urkunden) bei.

Da der Bundesminister diesen Antrag unerledigt ließ, brachten die erstgenannten Beschwerdeführer am 4. August 1992 beim Verwaltungsgerichtshof eine auf Art 132 B-VG gestützte Säumnisbeschwerde ein und beehrten, daß der Verwaltungsgerichtshof selbst eine Sachentscheidung über deren Antrag vom 17. Juni 1987 treffen möge. Der Verwaltungsgerichtshof wies diese Beschwerde zurück.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Geschichte der Zeugen Jehovas in Österreich, Wien 1989; Jehovas Zeugen in Österreich, Wien 1994

<sup>3</sup> Veröffentlichungen des Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes; zuletzt *Zeugen Jehovas – Vergessene Opfer des Nationalsozialismus?*, Wien 1998

<sup>4</sup> *Wachtturm* vom 1.1.1999

<sup>5</sup> Beschluß vom 22.3.1993, Zl.: 92/10/0155, eingelangt am 28.6.1993 (JUS 1993, A/1565 = ÖJZ 1993, 747/A 187 = JBl 1994, 195 = ÖAKR 1994, 555 = ZfVB 1994, 1328, 1397 = Vw 1995, 13.797 A; dazu Kalb in ÖAKR 1993, 468 ff)

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1995, K I-9/94-11, den genannten Beschluß auf und sprach aus, daß der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die bei ihm von uns am 4. August 1992 eingebrachte Säumnisbeschwerde zuständig war. Zugleich wiederholte der Verfassungsgerichtshof die Gründe für seine Auffassung, wonach ein Anspruch auf eine Sachentscheidung bestand und die bisherige Praxis (verfassungs-)rechtlich unhaltbar war (VfSlg 13.134, 11.951).

Am 28. April 1997 (Zustellung am 28. Mai 1997) sprach der Verwaltungsgerichtshof über die Säumnisbeschwerde unter Zl. 96/10/0049-15 aus, daß der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bescheidmäßig über das Anerkennungsbegehren der Beschwerdeführer abzusprechen habe.

Die belangte Behörde wies daraufhin mit Bescheid vom 21. Juli 1997 (Zustellung am 23. Juli 1997) den Antrag, die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ in Österreich gemäß dem Anerkennungsgesetz, RGBI 68/1874, anzuerkennen, ab. Der Verfassungsgerichtshof hob diesen Bescheid mit Erkenntnis vom 11.3.1998, Zahl B 2287/97, wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf.

Im fortgesetzten behördlichen Verfahren wandte der Bundesminister die Bestimmung des § 11 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 19/1998 (kurz: BekGG), an und deutete den Antrag auf Anerkennung nach § 2 des Gesetzes vom 20. 5. 1874, RGBI Nr. 68 (kurz: AnerkG 1874) in einen Antrag auf Eintragung nach § 2 BekGG um.

„Jehovas Zeugen“ erlangten daher mit Wirksamkeit vom 11. Juli 1998 Rechtspersönlichkeit als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“, was mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20. Juli 1998, Zl. 7836/18-9c/98, festgestellt wurde.

4. Wir brachten am 22. Juli 1998 neuerlich einen ausführlich begründeten Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft gemäß § 2 AnerkG 1874 ein und verwiesen zudem auf die der belangten Behörde bereits vorliegenden Unterlagen.

Uns ist nicht bekannt, daß die belangte Behörde in Hinblick auf die im AnerkennungsG genannten Anerkennungsvoraussetzungen auch nur irgendwelche Ermittlungen angestellt hätte. Wir wurden jedenfalls von Ermittlungsschritten weder verstan-

digt, noch wurde uns Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unseren Antrag ab. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Beweis: - der angeschlossene Bescheid

- der von der belangten Behörde vorzulegende Verwaltungsakt
- Akten K I-9/94-11 und B 2287/97 des Verfassungsgerichtshofs
- Akten Zl. 92/10/0155 und Zl. 96/10/0049 des Verwaltungsgerichtshofs

### **BESCHWERDEGRÜNDE:**

Zur Begründung des bekämpften Bescheides stützt sich die belangte Behörde einzig auf die Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG, deren Verfassungskonformität mehr als bloß in Frage zu stellen ist.<sup>6</sup> Aber selbst wenn man diese bejahen sollte, liegt eine solch gravierend fehlerhafte Gesetzesanwendung durch die belangte Behörde vor, daß diese für sich bereits einen Verstoß gegen Grundrechtsnormen darstellt.

Auf die Frage, ob die sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen nach dem AnerkG 1874 bzw. nach § 11 BekGG vorliegen, geht die belangte Behörde gar nicht ein.

Da durch das BekGG, insbesondere dessen § 11 Abs 1 Z 1, eine nunmehr gesicherte Judikatur beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in eklatanter Mißachtung rechtsstaatlicher Prinzipien umgangen werden soll, geht das vorliegende Verfahren in seiner Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus.

---

<sup>6</sup> Wir haben in dem Schriftsatz vom 26.1.1998 im Verfahren B 2287/97 im einzelnen dargelegt und durch Vorlage entsprechender Urkunden nachgewiesen, daß bereits im Zuge der Gesetzwerdung praktisch alle verfassungsrechtlichen Stellungnahmen massive verfassungsrechtliche Bedenken insbes. gegen § 11 Abs 1 Z 1 BekGG enthielten und auch alle Stellungnahmen von kirchenrechtlicher Seite negativ waren. Interessanterweise haben sogar die Stellungnahmen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie Justiz die Verfassungskonformität der geplanten Bestimmungen in Zweifel gezogen und auch die gesetzlich anerkannten Kirchen ihre Zweifel an der Verfassungskonformität geäußert. Trotz dieser massiven Bedenken wurde der Gesetzentwurf im Parlament weder dem Verfassungsausschuß zugewiesen noch ein Expertenhearing durchgeführt. Im Gegenteil wurde im Unterrichtsausschuß völlig unüblicherweise zwar formell ein Unterausschuß eingesetzt, das gesamte Verfahren im Unterrichtsausschuß inkl. Einsetzung des Unterausschusses, Berichterstattung und Beschlußfassung jedoch in einem einzigen Halbtag durchgezogen, ohne daß es zu einem Expertenhearing kam.

## I. VERLETZUNG DES RECHTES AUF GLEICHHEIT ALLER STAATSBÜRGER VOR DEM GESETZ:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur vorliegen, wenn sich der Bescheid auf eine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Rechtsvorschrift stützt, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn die Behörde Willkür geübt hat.<sup>7</sup> Dieses Recht wurde mehrfach verletzt.

Alle Beschwerdeführer können das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz geltend machen, da sie österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person sind.<sup>8</sup>

### A) ANWENDUNG EINES GLEICHHEITSWIDRIGEN GESETZES:

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur ausgesprochen, daß die Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft gem. § 2 AnerkG 1874 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen rechtlich durchsetzbar sein müsse.<sup>9</sup> Die Existenz eines solchen Anspruchs auf Anerkennung als Religionsgesellschaft ist dabei sowohl wegen des Gleichheitsgebotes als auch wegen der Religionsfreiheit geboten, da umfassende Religionsfreiheit auch gleiche Realisierungsmöglichkeiten für die institutionelle Glaubensentfaltung voraussetzt.<sup>10</sup> Andernfalls dürfte die Rechtsordnung an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nichtanerkannten Religionsgemeinschaften keine Rechtsfolgen knüpfen. Die von einfachen Gesetzen rezipierte Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist also nur dann verfassungskonform, wenn die Differenzierung selbst sachlich begründet werden kann, die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und bei Vorliegen der im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen durchsetzbar ist.<sup>11</sup>

§ 11 Abs 1 Z 1 BekGG schreibt (seit 10.1.1998) als zusätzliche Voraussetzung einer Anerkennung nach dem AnerkG 1874 den mindestens zehnjährigen Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft vor. Sie lautet:

---

<sup>7</sup> vgl. zB VfSlg 8.411, 10.413, 12.840 ua

<sup>8</sup> Mayer, *B-VG-Kommentar* <sup>2</sup>, 463

<sup>9</sup> zB VfSlg 11.931

<sup>10</sup> Kalb in ÖAKR 1991/118

<sup>11</sup> Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsgemeinschaftenrecht*, 33

„Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes“

Der Gleichheitssatz bindet auch den Gesetzgeber. Zulässig sind nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen, welchen relevante Unterschiede im Tatsachenbereich zugrunde liegen.<sup>12</sup>

Welche die Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigenden Unterschiede zwischen Religionsgemeinschaften, deren Anerkennungsverfahren vor Inkrafttreten des BekGG abgeschlossen wurde, und solchen, bei denen es zu diesem Zeitpunkt noch anhängig war, bestehen, vermochte auch der Gesetzgeber in den Materialien zu diesem Gesetz nicht darzutun.

Zur gegenständlichen Frist wird zB in Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsgemeinschaftenrecht*, 111 f ausgeführt:

Das generelle Erfordernis eines 20-jährigen Bestandes, wovon 10 Jahre in der Rechtsform einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu „verbringen“ sind, ist abzulehnen. Eine derartige „Bewährungsfrist“, wie sie in Z 1 gefordert wird, kann sich je nach Umständen entweder als vollkommen überflüssig erweisen oder auch zu knapp gegriffen sein. ...

Die Absurdität (!) eines derartigen Ansinnens macht deutlich, daß hier eine differenzierte Vorgangsweise angezeigt gewesen wäre. Zum einen, weil die Regelung ein Abstellen auf die im konkreten Fall vorliegenden und stark unterschiedlichen Umstände ausschließt. Zum anderen, weil sie eine Anerkennung - auch bei Vorliegen sämtlicher anderer Anerkennungsvoraussetzungen - generell für zehn Jahre verhindert, ohne daß eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Regelung ersichtlich ist.

Damit wird in einer dem aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Sachlichkeitsgebot zuwiderlaufenden Weise die Verleihung der Anerkennung gleichsam von der inhaltlichen auf die formale Ebene verlagert. Das hat zur Folge, daß die nunmehr gegebene Durchsetzbarkeit des Rechtsanspruchs auf Anerkennung nahezu völlig unterlaufen wird. Ein Umstand, der besonders schwer in bezug auf jene Gemeinschaften wiegt, die vor vielen Jahren Anträge auf Anerkennung gestellt haben und nunmehr die Säumnis der Behörde bzw die von ihr geübte Willkür in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Weise auszutragen hätten.“(Hervorhebung von uns)

---

<sup>12</sup> Mayer, B-VG-<sup>2</sup>, 465

Durch die normierte Frist von zehn Jahren, durch die das AnerkG 1874 de facto unvollziehbar wird, hat der Gesetzgeber eine objektive Schranke für die Erlangung einer staatlichen Anerkennung als Religionsgesellschaft geschaffen. Derartig gravierende Eingriffe in Grundrechte (Gleichheitssatz, Religionsfreiheit siehe unten) durch solche Beschränkungen, die die Betroffenen selbst bei Vorliegen aller subjektiven Voraussetzungen nicht aus eigener Kraft überwinden können, müssen dabei in besonderem Maße gerechtfertigt werden.<sup>13</sup>

Das Sachlichkeitsgebot ist weiters verletzt, wenn der Gesetzgeber zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.<sup>14</sup> Als verfolgtes Ziel der inkriminierten Frist kann der Schutz vor „destruktiven Kulturen“ angesehen werden, ebenso auch die Bemühung, neue und unbekanntere Gruppierungen vor ihrer Anerkennung quasi einer „Probezeit“ zu unterziehen. Die Art allerdings, mit der dieses vermeintliche Ziel erreicht werden soll, ist verfehlt. Wie oben gezeigt, führt die undifferenzierte Frist, die nur auf formale Kriterien abstellt, zu einer unvermeidbaren Ungleichbehandlung zwischen Religionsgemeinschaften, deren Anerkennungsverfahren vor Inkrafttreten des BekGG abgeschlossen wurde, und solchen, bei denen es zu diesem Zeitpunkt noch anhängig war, selbst wenn bei letzteren alle materiellen Voraussetzungen gegeben sind, was umso schwerer wiegt, weil bei der Beurteilung die bisherige rechts- und verfassungswidrige Praxis berücksichtigt werden muß.

Unabhängig davon, ob man das BekGG als Ausnahme vom allgemeinen Ordnungssystem des österreichischen Staatskirchenrechts oder als neu hinzutretendes, eigenständiges Ordnungssystem betrachtet, handelt es sich im Ergebnis jeweils um die Herbeiführung einer eklatanten Ungleichbehandlung, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist, bzw. um die grundlose Suspendierung eines Rechtsanspruches. Möchte man das BekGG als eigenes System ansehen, welches neben dem bisher bestehenden AnerkG 1874 quasi parallel läuft, dann dürfte es nicht in das System des AnerkG 1874 eingreifen, sondern müßte es - im Sinne einer freien Rechtsformenwahl - den betreffenden Religionsgemeinschaften freistehen, welche Rechtsform sie anstreben. Sieht man das BekGG aber ledig-

---

<sup>13</sup> vgl. VfSlg 13.011 (Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung von Rechtsanwaltsanwärtern ohne sachliche Rechtfertigung bildet Verstoß gegen Gleichheitssatz); vgl. ebenfalls Judikatur zu Art 6 StGG; VfGH in G 31/97 ua; Öhlinger, *Verfassungsrecht*<sup>3</sup>, 353

<sup>14</sup> VfSlg 11.639 ua

lich als Einfügung in das verfassungsgesetzlich durch Art 15 StGG geprägte bestehende Ordnungssystem, so hat der Gesetzgeber dieses System durch die Ausschaltung der Anerkennungsmöglichkeit empfindlich und ohne sachlichen Grund gestört, ohne daß diese Abweichung gerechtfertigt gewesen wäre.<sup>15</sup>

Die Berufung der belangten Behörde auf die vorzunehmende Durchschnittsbetrachtung geht ins Leere, da die entstehenden Härtefälle nicht bloß atypisch sind, sondern vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen wurden. Die Möglichkeit exzessiver Mißverhältnisse (jahrelang unbearbeitete Anerkennungsanträge werden umgedeutet und neue Anträge „auf Eis gelegt“) ist bei der Normierung der „Wartefrist“ mitgedacht worden, ja war sogar das Motiv für die überstürzte Erlassung des BekGG.<sup>16</sup>

#### B) WIDERSPRUCH MIT DEM RECHTSSTAATSPRINZIP:

Ein vom Gesetz eingeräumter Anspruch muß rechtlich durchsetzbar sein.<sup>17</sup> Durch die Einführung der erwähnten Frist ist eine faktische Sistierung weiterer Anerkennung für zehn Jahre eingetreten, wobei der Gesetzgeber keine Möglichkeit für Ausnahmen geschaffen hat, um eine dem Gleichheitsgebot entsprechende Vollziehung zu ermöglichen.

In VfSlg 13.223 sprach der Verfassungsgerichtshof davon, daß der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips „darin [gipfelt], daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, daß nur Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden“.

In Wahrheit stellt sich das BekGG als Antwort des Gesetzgebers auf die nun einhellige Judikatur der Höchstgerichte öffentlichen Rechts dar.<sup>18</sup> Wie oben gezeigt, ist ein Widerspruch zum Gleichheitssatz evident. Von einer Übereinstimmung des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG mit dem es bedingenden Recht höherer Stufe, dem Verfassungsrecht und dem Gleichheitssatz im besonderen, kann daher nicht gesprochen werden.

---

<sup>15</sup> vgl. VfSlg 6.030, 7.331, 9.138

<sup>16</sup> Mayer, *B-VG-Kommentar*<sup>2</sup>, 467; Öhlinger, *Verfassungsrecht*<sup>3</sup>, 308

<sup>17</sup> VfSlg 11.931 ua

<sup>18</sup> so ausdrücklich die EB zur RV (938 BlgNR XX GP) S.5

Die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, einem durch Gesetz eingeräumten Rechtsanspruch die Durchsetzbarkeit für mindestens zehn Jahre zu nehmen. Denn von der Existenz eines de facto rechtlich durchsetzbaren Anspruches auf Anerkennung kann nach Inkrafttreten des BekGG für lange Zeit keine Rede mehr sein, wenn dieser Anspruch ex lege für zehn Jahre nicht mehr geltend gemacht werden kann.<sup>19</sup>

### C) UNTERSTELLUNG EINES GLEICHHEITSWIDRIGEN INHALTS DURCH DIE BEHÖRDE

Wir haben in unserem Antrag vom 22.7.1998 sehr ausführlich und unter Berufung auf umfangreiches Schrifttum und Judikatur dargelegt, daß Art 11 Abs 1 Z 1 BekGG unserer Meinung nach in verfassungskonformer Weise dahin interpretiert werden kann, daß er in unserem Fall eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz nicht verhindert und insbesondere ausgeführt, weshalb eine solche verfassungskonforme Interpretation geboten ist.

Die Behörde hat dies in unserem Fall unterlassen und dem Gesetz dadurch einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt.

Die Verwaltung ist nämlich angehalten, einfache Gesetze verfassungskonform zu interpretieren.<sup>20</sup> Notwendig ist eine solche Vorgehensweise deshalb, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden darf, daß er mit Absicht Normen erzeugt, die der Verfassung widersprechen.<sup>21</sup> Sollte bei der Interpretation zutage treten, daß eine im Gesetz enthaltene Regel ihrem Wortlaut nach zu weit gefaßt ist, ergibt sich die Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion. Normen niedrigerer Stufen sind stets so auszulegen, daß sie Normen höherer Stufen nicht widersprechen.<sup>22</sup>

Mit dem Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut der Bestimmung als Argument verkennt die belangte Behörde das Wesen einer verfassungskonformen Interpretation, die zB auch trotz imperativer Anordnung eine Interessenabwägung gebietet.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> zu Recht sprach daher einer der maßgeblichen Befürworter des Gesetzes nach dem Auftreten massiver verfassungsrechtlicher Bedenken davon, daß das Gesetz selbstverständlich ein „Anerkennungs-Verhinderungsgesetz“ sei. (Neues Volksblatt vom 12.12.1997, Seite 2)

<sup>20</sup> Öhlinger, *Verfassungsrecht*<sup>8</sup>, 38

<sup>21</sup> Walter/Mayer, *Verfassungsrecht*<sup>8</sup>, 57

<sup>22</sup> VfGH 7. 10. 1992, Zl B 614/92; Mayer, B-VG<sup>2</sup>, 115

<sup>23</sup> VfSlg 14.300, 14.678 ua

Die Regelung, daß als Voraussetzung zur Anerkennung nach dem AnerkG 1874 ein Bestand von mindestens zehn Jahren als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gefordert ist, ist in unserem speziellen Fall entgegen der Meinung der belangten Behörde nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist bereits seit vielen Jahrzehnten öffentlich und für jedermann erkennbar tätig. Auch um die staatliche Anerkennung wurde bereits jahrelang gekämpft.<sup>24</sup> Die Behörde hat diese besondere Lage in ihre Überlegungen jedoch nicht mit einbezogen.

Was Jehovas Zeugen betrifft, kann jedenfalls nicht davon gesprochen werden, daß zuwenig Informationen über sie bekannt sind, sodaß eine weitere „Beobachtungszeit“ von 10 Jahren nicht sachlich begründbar wäre, zumal der Gesetzgeber mit dieser Frist unzweifelhaft das Ziel verfolgt haben muß, Gruppierungen gleichsam in deren Tätigkeit beobachten zu können, bevor er ihnen die Anerkennung nach dem AnerkG 1874 erteilt.

Dieser besondere Umstand im Bereich des Sachverhalts hätte eine restriktive Interpretation im Sinne einer teleologischen Reduktion mit dem Ergebnis, daß das Erfordernis des zehnjährigen Bestehens als religiöse Bekenntnisgemeinschaft im Falle von Jehovas Zeugen nicht anzuwenden ist, gerechtfertigt und erzwungen.<sup>25</sup>

#### D) VORLIEGEN VON WILLKÜR:

Unseres Erachtens kann kein Zweifel daran bestehen, daß die belangte Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides auch Willkür geübt hat. Zumindest objektive Willkür liegt in folgender mehrfacher Hinsicht vor:

Willkür nimmt der Verfassungsgerichtshof zB dann an, wenn die Behörde in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterläßt (vgl. VfSlg 10.092, 10.846, 11.032, 11.852, 11.941, 12.038).

Wir wissen nicht genau, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungen die belangte Behörde im Anerkennungsverfahren angestellt hat. Sie hat sich aber jedenfalls sichtlich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Falle unseres Antrages eine tatsächliche Son-

---

<sup>24</sup> verwiesen sei auf die E d VfGH B 2287/97-11, K I-9/94-11 oder d VwGH 96/10/0049

<sup>25</sup> im Einzelnen siehe insbes. Seiten 6-8 des Antrages vom 22.7.1998

derstellung gegeben wäre, welche eine - oben dargelegte - verfassungskonforme Interpretation nötig gemacht hätte. Dieser Punkt ist jedoch als entscheidungsrelevant anzusehen.

Willkür nimmt der VfGH weiters dann an, wenn die belangte Behörde ein beachtliches Parteilichvorbringen schlechthin ignoriert (vgl. B 1651/95, 27.2.1996). Dies trifft auf das Vorgehen der belangten Behörde ebenfalls zu.

Wir haben der belangten Behörde gegenüber (zuletzt mit Schriftsatz vom 3. Juni 1997) bereits im Rahmen des Anerkennungsantrages vom 17. Juni 1987 ausgeführt, wieso uE sämtliche gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt sind, und dazu mehrmals Urkunden vorgelegt, auf welche wir auch in dem neuerlichen Antrag vom 22. 7 1998 unter Aktualisierung der Daten hingewiesen haben. Wir haben weiters eingehend dargelegt, welche Verfassungsrechtslage für unsere Anerkennung und gegen eine Anwendung der „Sperrfrist“ des § 11 Abs 1 Z1 BekGG spricht. Eine Würdigung der von uns vorgebrachten Argumente ist in der Bescheidbegründung an keiner Stelle zu finden. Weiters hat sie sich auch mit unseren Beweisanboten für das Vorliegen der inhaltlichen Anerkennungs Voraussetzungen nicht auseinandergesetzt.

Nach der Judikatur des VfGH liegt Willkür u.a. dann vor, wenn die Behörde den Bescheid völlig unzureichend und mangelhaft begründet (VfSlg 11.851). Unseres Erachtens ist somit Willkür auch in dieser Hinsicht gegeben, da die kurze Begründung die bei eingriffsnahen Gesetzen gebotene Auseinandersetzung mit den von der Vollziehung jeweils mitzubedenkenden verfassungsrechtlichen Grundlagen vermissen läßt.<sup>26</sup>

## II. VERLETZUNG DES VERFASSUNGSGESETZLICH GEWÄHRLEISTETEN RECHTES AUF RELIGIONSFREIHEIT UND RELIGIÖSE VEREINIGUNGSFREIHEIT:

Gemäß Art 9 MRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen, unter anderem seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben.

---

<sup>26</sup> Öhlinger, *Verfassungsrecht* <sup>3</sup>, 38

Ein wesentlicher Teil der damit normierten Freiheit der Religionsausübung besteht in der Möglichkeit, mit Gleichgesinnten eine rechtsfähige religiöse Gemeinschaft zu gründen (Guradze, *„Die Europäische Menschenrechtskonvention“*, 135; E 8652/79, DR 26, 89, 92).<sup>27</sup>

Hierbei wird nicht übersehen, daß die EKMR im Fall Heitzinger die Auffassung vertreten hat, daß aus Art 9 der Konvention ein Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit nicht abgeleitet werden könne, zumal die freie Religionsausübung nicht von einer Anerkennung der Religionsgemeinschaft abhängig sei. Die Kommission hat hierbei Art 9 MRK einschränkend ausgelegt.

Ein solches verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit läßt sich aber unseres Erachtens aus Art 12 StGG, Z 3 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. 10. 1918, StGBI 3 sowie Art 11 MRK ableiten, wie wir dies schon anlässlich der Beschwerde zu Zl. B 2287/97 dargelegt haben.

Zur Auslegung des in Art 9 der Konvention garantierten Rechtes sind auch andere internationale Vereinbarungen heranzuziehen sind, welche die Religionsausübungsfreiheit im einzelnen definieren. Hierbei ist insbesondere auf das Schlußdokument des Wiener Folgetreffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 15.1.1989 hinzuweisen. In diesem Dokument haben alle Teilnehmerstaaten der KSZE, somit auch Österreich, eine Reihe von Garantien der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgeschrieben. Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion und Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, haben sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet, unter anderem wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften zu verhindern, sowie religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einzuräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist (Punkt 16, 16.1, 16.2 des Schlußdokumentes).<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> siehe auch Schwendenwein, *Österreichisches StKR*, 181, und die dort zitierte Judikatur

<sup>28</sup> dazu Tretter, *„Die Menschenrechte im abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1989“*, EuGRZ 1989, 82 ff; Text bei Gampl/Potz/Schinkele, *StKR I*, 142 ff.

Auch wenn es jetzt das Rechtsinstitut der „staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ gibt, so ist doch die Anerkennung nach dem AnerkG 1874 immer noch der Status, der in Österreich für Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen ist, da nur diesen die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft sowie die verschiedenen in einfachen Gesetzen normierten Rechte zukommen. Bekenntnisgemeinschaften sind demgegenüber nach der Intention des Gesetzgebers bloß Sondervereine religiöser Natur.

Wenn also einer religiösen Gemeinschaft von Gläubigen die Möglichkeit der Erlangung eines vom Gesetz eingeräumten Status (Anerkennung) ohne sachlichen Grund genommen wird, verletzt dies das in Artikel 9 normierte Recht der einzelnen Gläubigen, die Religion in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Auch insofern ist die starren 10-Jahres-Frist des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG verfassungswidrig.

Die durch die normierte Frist erfolgte Zurückstufung von Anerkennungswerbern bzw. langfristige Eliminierung jeder Anerkennung trotz Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen greift daher nicht nur in den Gleichheitssatz ein, sondern verletzt auch das Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit.

Die gesamte österreichische Rechtsordnung ist von Tatbeständen durchsetzt, die auf die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften aufbauen. Diese Differenzierung wurde vom Verfassungsgerichtshof nur unter der Bedingung als zulässig angesehen, daß ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung besteht.<sup>29</sup> Jedenfalls aber bewirken diese vielen Verweise auf die gesetzliche Anerkennung eine starke Differenzierung in der Rechtsstellung der Angehörigen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften im Vergleich zu nicht anerkannten.

Die Sondernormen des materiellen Religionsrechts enthalten u.a. auch Privilegien, die es Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglichen sollen, leichter ihrem transzendenten Auftrag nachzukommen, oder die schlicht die bei religiösen Entitäten gegebenen besonderen Umstände ins Kalkül ziehen.<sup>30</sup> Sofern es um solche Rechte geht, erfaßt Art 9

---

<sup>29</sup> dazu Kalb in *ArchKR* 1991, 138 sowie 1992, 351: „[Der Verfassungsgerichtshof hat] in überzeugender Weise unter Heranziehung von Gleichheitsgrundsatz, Rechtsstaatsprinzip und auch unter Berücksichtigung von Art. 15 StGG ein subjektives Recht auf Anerkennung als *condicio sine qua non* für die einfachgesetzliche Anknüpfung an die im österreichischen Religionsrecht zentrale, verfassungsrechtlich vorgegebene Differenzierung in anerkannte und nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften entwickelt.“

<sup>30</sup> Solche Privilegien sind nicht nur für Individuen (zB Wehrpflicht), sondern auch für Kollektive (zB Abgabenrecht) geschaffen. Alle erhalten ihre Berechtigung jedoch aus der selben Quelle, nämlich dem Umstand, daß die Beachtung der Eigenart religiöser Komponenten oft zu unterschiedlichen Rechtsfolgen drängt.

MRK auch die Institution (zB Kirche) selbst.<sup>31</sup> Wird einer Religionsgemeinschaft ohne sachlichen Grund, zB nur wegen einer im Gesetz normierten Wartefrist, die Anerkennung verweigert, so wird durch die entstehende Ungleichbehandlung gegenüber anerkannten Religionen Art. 14 in Verbindung mit Art. 9 MRK verletzt, weil somit dieser Religionsgemeinschaft dann die Möglichkeit, Vergünstigungen, die für anerkannte Religionen bestehen, in Anspruch zu nehmen, grundlos und damit in diskriminierender Art und Weise genommen wurde.<sup>32</sup> Dies um so mehr wenn die Berufung auf diese Wartefrist im speziellen Fall gar nicht dem Zweck derselben entspricht.

Letztlich liegt auch eine Verletzung des Art 11 MRK (Vereinsfreiheit) vor.<sup>33</sup> Die Nichtgewährung der staatlichen Anerkennung, obwohl (bis auf den bloßen Ablauf einer Frist, deren es darüber hinaus im konkreten Fall dem Ziel des Gesetzes nach gar nicht bedarf), sämtliche Voraussetzungen vorliegen, verletzt das Grundrecht der Art 14 MRK.

### III. ANREGUNG:

Wir sind aufgrund der dargelegten Bedenken der Ansicht, daß wir durch die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in unseren Rechten verletzt wurden. Selbst wenn der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung gelangen sollte, daß die angeführten Gesetzesstellen wegen einer durchzuführenden verfassungskonformen Interpretation im gegenständlichen Beschwerdefall nicht anwendbar sind, wäre Präjudizialität dennoch weiterhin gegeben und die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens zulässig.<sup>34</sup>

Wir richten daher an den Verfassungsgerichtshof förmlich die

### **ANREGUNG,**

---

<sup>31</sup> siehe dazu Mayer, aaO 564

<sup>32</sup> Auch dieser Gedanke ließe sich in weiterer Folge auf Art 9 MRK ausdehnen. Kalb weist in ArchKR 1991, 118 auf folgendes hin: „Umfassende Religionsfreiheit im freiheitlich-demokratischen Staat muß auch gleiche Möglichkeiten der Realisierung für die institutionelle Entfaltung des Glaubens bedeuten. Eine paritätswidrige Privilegierung bzw. Diskriminierung der verbandsmäßigen Ausgestaltung der Religionsfreiheit bedingt auch einen unzulässige Eingriff in dieses Grundrecht.“

<sup>33</sup> Hummer in Neuhold/Hummer/Schreuer, *Völkerrecht* <sup>2</sup>, 252: „Die konkrete Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit obliegt der nationalen Rechtsordnung, die sich bei Einschränkungen vom Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit leiten zu lassen hat.“

Letzteren Kriterien kann das BekGG nur dann genügen, wenn es nicht so interpretiert wird, daß die Frist in § 11 (1) Z1 aE undifferenziert gilt.

<sup>34</sup> vgl. VfGH 7. 12. 1990, Zl. G 50/90

der Verfassungsgerichtshof möge

1. die Wortfolge „davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes“ in § 11 Abs 1 Z 1 BekGG,
2. in eventu die Z 1 des § 11 Abs 1 BekGG gesamt, oder
3. in eventu den ganzen § 11 BekGG im Rahmen einer inzidenten Normenkontrolle gemäß Art 140 Abs 3 B-VG einer Prüfung unterziehen.

**BESCHWERDEANTRAG:**

Wir stellen sohin die

**ANTRÄGE,**

der Verfassungsgerichtshof möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1. Dezember 1998, GZ 12.101/3-9c/98, gemäß Art 144 B-VG aufheben und
3. dem Rechtsträger der belangten Behörde den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens auftragen, wobei iS des • 27 letzter Satz VfGG Kostenzuspruch für alle regelmäßig anfallenden Kosten zuzüglich USt begehrt wird.

Wien, am 21. Jänner 1999  
Aigner

Franz

Kurt Binder  
Karl Kopezny  
Johann Renoldner  
staatlich eingetragene religiöse  
Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen